



# Ein Wegweiser von Eltern für Eltern

[www.landeselternrat-lsa.de](http://www.landeselternrat-lsa.de)



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für Bildung



Herausgeber: Landeselternrat Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg  
Telefon 0391 567 3858  
[www.landeselternrat-lsa.de](http://www.landeselternrat-lsa.de)

Fotos: Umschlag Ute Nicklisch  
S. 3 oben Andreas Lander  
S. 3 unten Kirstin Grunert  
S. 14 Landesschülerrat Sachsen-Anhalt

Druck und Gestaltung Druckerei Hessel  
Radegaster Straße 9a  
06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Göolzau  
[www.druckerei-hessel.de](http://www.druckerei-hessel.de)

November 2016

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Broschüre gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

## Liebe Eltern,

*das Engagement und die Mitarbeit von Eltern sind für den Schulerfolg von enormer Bedeutung. Eltern sind ein wichtiger Partner in allen schulischen Fragen. Auch wenn die gelebte Zusammenarbeit in den Schulen sicher nicht immer reibungslos verläuft, so ist sie dennoch unersetzlich. Die Kooperation zwischen Schulen und Eltern leisten einen wichtigen Beitrag zur qualitativen Verbesserung unseres Systems. Elternvertreter sind im besten Wortsinn Interessenvertreter, die Forderungen ohne einen politischen Gesamtkontext erheben können und sollen. Die Schulen aber auch die politischen Interessensvertreter sind zudem auf ungefilterte und offene Rückmeldungen angewiesen. Der Ratgeber des Landeselternrates zeigt Möglichkeiten und bietet Orientierung für die erfolgreiche Arbeit vor Ort. Mein Dank geht deshalb ausdrücklich an den Landeselternrat für die Unterstützung der lokalen Arbeit und gleichzeitig auch für die konstruktive Zusammenarbeit. Uns eint das Ziel, Schule noch besser zu machen, damit alle Kinder in Sachsen-Anhalt mit besten Chancen in ihr weiteres Leben starten. Ich möchte Sie deshalb ermutigen, sich aktiv und engagiert in die Elternvertretungen an den Schulen Ihrer Kinder einzubringen. Bleiben Sie mutig, bleiben Sie unbequem aber konstruktiv.*



Mit besten Grüßen

Marco Tullner

Bildungsminister des Landes Sachsen-Anhalt

## Liebe Eltern,

*die Liebe zu unseren Kindern, die elterliche Erfahrung und das Wissen der Pädagogen zu würdigen und zu achten, sind Grundvoraussetzungen für ein erfolgreiches Zusammenwirken aller an Erziehung und Bildung Beteiligten.*

*Wir, der Landeselternrat Sachsen-Anhalt, vertreten die Interessen der Eltern auf Landesebene, wo immer ein Bezug zum Schulwesen besteht. Dabei bauen wir auch auf dem Austausch mit anderen Eltern(vertretern) auf. Auf unserer Homepage können Sie jeweils aktuell erfahren, an welchen Themen wir arbeiten. Dort finden Sie auch diesen Ratgeber zum Download. Elternarbeit im Schulsystem, aber auch in der frühkindlichen Bildung, bietet vielfältige Möglichkeiten, die schulische Bildung und das tägliche Leben in den Kinderbetreuungseinrichtungen und an den Schulen in unserem Land aktiv mit zu gestalten.*

*Der hier vorliegende Ratgeber soll eine Orientierungshilfe geben und Sie dazu einladen, diese Möglichkeiten zu entdecken und mitzuwirken.*



Thomas Jaeger

Vorsitzender des Landeselternrates

## **Elternmitwirkung heißt:**

- **sich einbringen**
- **mitgestalten**
- **mitreden**

Elternarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des schulischen Lebens.

Eine engagierte Teilnahme von Eltern an dem schulischen Lebensweg der Kinder trägt dazu bei, Schule im besten Sinn zu verwirklichen. Je besser Sie und Ihre Schule miteinander kooperieren, umso mehr nützt dies allen Kindern.

Die Elternvertretung ist ein **Mitwirkungsorgan** im Bildungssystem unseres Landes Sachsen-Anhalt.

Wir möchten Ihnen einige Anhaltspunkte geben, wie Elternarbeit gestaltet werden kann und der rechtliche Rahmen dazu aussieht.

## **Wie können Eltern sich einbringen?**

Die Schulgremien, die Gremien in den Tageseinrichtungen, wie auch die Fördervereine der Schulen, bieten den Erziehungsberechtigten eine Vielzahl von wirkungsvollen Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten.

Die rechtlichen Voraussetzungen regelt das Schulgesetz, (SchulG LSA nachfolgend nur Schulgesetz), dieses findet man in der jeweils aktuellen Fassung unter <http://www.bildung-lsa.de> (Schnellsuche: Schulgesetz).

Am Ende des ersten Kapitels finden Sie Hinweise zur Elternarbeit im Bereich KiTa und Schülerhorte, die gesetzlichen Regelungen hierzu sind im Wesentlichen im KIFöG LSA geregelt.

Aktive Elternmitwirkung bietet die Möglichkeit, Bewährtes zu pflegen und gute Ansätze weiterzuführen, Verbesserungsbedürftiges aufzuzeigen und Missstände anzuprangern. Eltern haben somit das Recht und die Chance, Entwicklungen verantwortlich mitzugestalten und das Schulleben zu bereichern. Sie haben die Möglichkeit, sich für die Zukunft und zum Wohle der Kinder zu engagieren.

## **I . Was ist eigentlich die „Elternvertretung“ in der Schule?**

Elternvertretungen sind unabhängige, von den Erziehungsberechtigten selbst gewählte beziehungsweise gebildete Gremien, die die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit informieren und sie dafür interessieren, an der Verbesserung der inneren

und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten, diesbezügliche Vorschläge und Anregungen der Erziehungsberechtigten aufnehmen, beraten und an die Schule und den Schulträger herantragen sowie das Verständnis der Öffentlichkeit für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule stärken (§ 55 Absatz 1 Schulgesetz).

### **Zu den Aufgaben der Elternvertretung gehören unter anderem:**

- die Interessen der Elternschaft zu wahren,
- Wünsche und Vorschläge der Eltern zu bündeln und diese an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer bzw. Schulleitung weiterzugeben,
- an Beratungen der Schulkonferenzen teilzunehmen und Beschlüsse einzubringen,
- das tägliche Schulleben in seinen vielen Formen mit zu gestalten.

Der Schulträger und die Schulleitung unterrichten die Elternvertretung über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind und erteilen alle notwendigen Auskünfte. Zu bestimmten Angelegenheiten muss die Elternvertretung gehört werden.

### **Formen der Elternarbeit**

Die **KLASSENELTERNSCHAFTEN UND KLASSENELTERNVERTRETUNGEN** = **Mitwirkung der Eltern auf Klassenebene**  
(umgangssprachlich als Elternrat bekannt) (§ 56 Schulgesetz)

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz). Die Klassenelternvertretung ist das demokratisch gewählte Gremium, das die Interessen einer Klassenelternschaft vertritt.

### **Wie werde ich Mitglied der Klassenelternvertretung?**

Im Rahmen der Elternversammlungen werden von der Klassenelternschaft ein Vorsitzender/eine Vorsitzende sowie deren Vertreter/Vertreterin für die Klassenelternschaft gewählt.

Außerdem wählen die Erziehungsberechtigten ihre Vertreter für die Klassenkonferenz und deren Stellvertreter. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.

Näheres ist im Schulgesetz (SchulG LSA), in der Konferenzverordnung (KoVo) und in der Elternwahlverordnung (ElternWVO) geregelt.

## **Aufgaben der Klassenelternvertretung:**

- Unterstützung des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin bei der Arbeit mit der Klasse (Projekte, Wandertage, Klassenfahrten, Kuchenbasare usw.)
- Erörterung von schulischen Fragen (z.B. mögliche Verbesserungen des Lernklimas)
- Gemäß § 56 Absatz 2 Schulgesetz lädt die oder der Vorsitzende der Klassenelternschaft mindestens zweimal im Jahr zur Elternversammlung ein und leitet diese.

## **Wie werde ich Mitglied der Schulelternvertretung?**

**Der SCHULELTERNRAT = Mitwirkung der Eltern auf Schulebene**  
(§ 57 ff. Schulgesetz)

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat. Näheres ist im Schulgesetz und in der Elternwahlverordnung geregelt.

Der Schulelternrat ist wie die Klassenelternschaft ein unabhängiges, von den Erziehungsberechtigten selbst gewähltes Gremium. Der Schulelternrat entsendet stimmberechtigte Mitglieder in die Gesamtkonferenz.

Schwerpunktaufgabe des Schulelternrates ist insbesondere die Erörterung von schulischen Fragen. Der Schulelternrat hat das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an die Gesamtkonferenz zu stellen, welche von dieser zu behandeln sind.

### ***Im § 59 Schulgesetz ist die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule gesetzlich verankert:***

(1) Von den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat sowie in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule können **alle schulischen Fragen erörtert werden**.

(2) Die Elternvertreter in den Konferenzen berichten dem Schulelternrat oder der Klassenelternschaft regelmäßig **über ihre Tätigkeit**. Der Schulelternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten.

(3) Der Schulelternrat hat das **Recht, Beschlüsse zu fassen** und **Anträge** an die Gesamtkonferenz **zu stellen**. Diese Anträge müssen von der Gesamtkonferenz behandelt werden.

(4) Schulelternrat und Klassenelternschaften sind von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor **grundsätzlichen Entscheidungen**, vor allem über die

Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, **zu hören**. Schulleiterin oder Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Lehrerinnen und Lehrer haben **Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts** mit den Klassenelternschaften **zu erörtern**. Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten in besonderer Weise berührt wird. Dabei sind das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten und das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler zu achten. Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich sind geboten.

(6) Erziehungsberechtigte **haben die Möglichkeit**, nach Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer im **Unterricht zu hospitieren**.

(7) Soweit keine Klassenverbände bestehen, gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Klassenelternschaften entsprechend für die jeweiligen Schuljahrgangselternschaften.

### **Exkurs: Unterstützung der Schule durch Schulfördervereine**

Nicht alle Vorhaben, die für die einzelne Schule wünschenswert wären, sind jedoch von dem Schulträger oder dem Land finanzierbar.

Hier können Schulfördervereine helfen, die – sobald die Gemeinnützigkeit festgestellt wird – für Zuwendungen durch Eltern, Sparkassen, Firmen u.a. Spendenbescheinigungen ausstellen können. Damit werden diese Zuwendungen steuerlich absetzbar. Wichtig ist dabei eine ordnungsgemäße Buchhaltung (die Gemeinnützigkeit kann auch aberkannt werden!) und eine gute Öffentlichkeitswirkung.

Ein Mitbestimmungsrecht hat der Schulförderverein in der Schule auf der Basis seiner Satzung und nur bezüglich des Einsatzes der eingeworbenen Mittel. Dadurch gestaltet er das Schulleben aktiv mit. Näheres zum Gründen und Führen von Schulfördervereinen findet sich zum Beispiel auf den Webseiten des Bundesverbandes der Schulfördervereine (s. auch Link auf der Homepage des Landeselternrates [www.landeselternrat-lsa.de](http://www.landeselternrat-lsa.de)).

## **Weitere wichtige Formen der Elternmitwirkung in der Schule**

### **Mitwirkung in Konferenzen**

Im § 24 ff Schulgesetz sind Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schule geregelt.

Alle wichtigen Entscheidungen werden nach Zuständigkeit von der Schulleitung oder in den entsprechenden Konferenzen getroffen.

Es gibt drei Arten von Konferenzen:

1. **Gesamtkonferenzen** Eltern sind beschließende Mitglieder  
Die Gesamtkonferenz tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr.
2. **Fachkonferenzen** Eltern sind beratende Mitglieder  
Die Fachkonferenz tagt mindestens einmal im Schuljahr.
3. **Klassenkonferenzen** Eltern sind beratende Mitglieder  
Die Klassenkonferenzen tagen mindestens dreimal im Schuljahr.

### Aufgaben der Konferenzen (§ 27 Schulgesetz)

(1) Die Konferenzen gestalten und koordinieren die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Rahmen der gesamten Schule. Sie beraten und beschließen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, die ein Zusammenwirken von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern erfordern. Dazu gehören insbesondere:

1. grundsätzliche Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, pädagogische Konzepte und Grundsätze,
2. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
3. Hilfsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler,
4. die Regelung schulischer Veranstaltungen,
5. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Hausordnung),
6. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
7. innere Organisation der Schule (Erlass von Geschäftsordnungen, Errichtung von Teilkonferenzen),
8. Grundsätze für Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,
9. wichtige Fragen in der Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
10. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
11. die Entscheidung über die Einführung von Schulbüchern,
12. die Beschaffung und Verteilung von Lehr- und Lernmitteln,
13. Vorschläge für die Ausgestaltung und Ausstattung von Schulanlagen,
14. die Verteilung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
15. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (Behörden, Organisationen der Wirtschaft und Verbänden).

(2) Die Konferenzen haben dabei auf die pädagogische Freiheit und Verantwortung der Lehrerin oder des Lehrers (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz) Rücksicht zu nehmen.

Die **Gesamtkonferenz** ist oberstes Beschlussgremium einer Schule und somit für die Elternvertretung ein wichtiges Forum der Mitwirkung. Mit Einführung der



Schulform Gemeinschaftsschule erhält diese Konferenz eine weitere wichtige Aufgabe: nach Beratung in allen schulischen Gremien, den Beschluss – soweit gewünscht – über die freiwillige Umwandlung der vorhandenen Schulform in eine Gemeinschaftsschule zu fassen (§ 27 Schulgesetz) und Verordnungen zur Gemeinschaftsschule).

Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz **Fachkonferenzen** ein.

Für jede Klasse ist eine **Klassenkonferenz** zu bilden. Die Klassenkonferenz tagt jeweils einmal zur Vorbereitung der Zeugnisse und mindestens ein weiteres Mal, um insbesondere pädagogische Fragen sowie die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu erörtern. (§ 7 KoVo LSA)  
Näheres ist in der Konferenzverordnung (KoVo) in ihrer aktuellen Fassung geregelt.

Mit Interesse und Engagement sollten die gewählten Elternvertreter an den Konferenzen teilnehmen und sich aktiv mit ihrem Wissen einbringen. Wichtige Voraussetzung dafür ist, dass alle für die jeweilige Konferenz geplanten Beschlüsse rechtzeitig den Elternvertretern zur Kenntnis gegeben werden. Ebenso wichtig ist, dass sie ihr Recht auf ausreichende Beratung im Vorfeld von Beschlussfassungen ausüben können und auch verantwortungsvoll wahrnehmen.

## **Weitere wichtige Formen der Basisarbeit in der Schule**

Die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern sollte sich nicht auf die Mitarbeit der Eltern in Konferenzen oder Gremien beschränken. Sehr wichtig ist immer die „Basisarbeit“, die Zusammenarbeit mit den Eltern in der Klasse, in der man als Elternvertreter gewählt wurde.

### **➤ Der Elternabend**

Der Elternabend ist eine Versammlung aller Eltern der Schüler einer Klasse. Er ist eine klassengebundene Veranstaltung, in welcher individuelle Probleme der Klasse und die Arbeit in der Klasse besprochen werden können.

### **➤ Der Thematische Elternabend**

Thematische Elternabende dienen der Erörterung oder Vertiefung von Themen, die die Elternschaft bewegen z.B. zur zeitgemäßen und sicheren Nutzung des Internets inklusive sozialer Netzwerke oder auch Aufklärung zu Suchtarten und Mobbinggefahren. Deshalb sollten bei Bedarf interessierte Eltern die Durchführung einer solchen Veranstaltung (auch über den Klassenverbund hinaus) vorschlagen. Dazu können externe Referenten (Honorar aus Landesmitteln) herangezogen werden, diese Mittel müssen vom Schulleiter gesondert beantragt werden (siehe Runderlass des MK 21-83300).

## ➤ Der Elternsprechtag

Der Elternsprechtag wird in fast allen Schulen angeboten.

Hier haben die Eltern die Möglichkeit, sich individuell über das Lern- und Sozialverhalten ihres Kindes mit den einzelnen Fachlehrern zu unterhalten, Probleme zu klären und gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen. Es besteht auch die Möglichkeit, mit Fachlehrern über Förderpläne zu sprechen.

Der Gesamtkonferenz kann vorgeschlagen werden zu beschließen, dass der Elternsprechtag nicht nur zur regulären Schulzeit erfolgen sollte, um auch berufstätigen Eltern die Möglichkeit der Beratung zu geben.

Weitere Möglichkeiten aktiver Elternarbeit sind

- Elternstammtische
- Elternverträge/ -vereinbarungen
- Begleitung der Klassen auf Schulfahrten
- Organisation von Festen und Höhepunkten.

## **Exkurs: Elternvertretungen für die Bereiche Kitas und Schülerhorte**

Die Elternvertretungen für den Bereich Kindertagesstätten und Schülerhorte sind im Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) geregelt (s. Link auf der Webseite des Landeselternrates).

Es werden Elternvertreter für die KiTa- oder Hortgruppen und für das Kuratorium der Einrichtung gewählt. Dort werden Dinge besprochen, die die ganze Einrichtung betreffen, etwa zur Essenversorgung der KiTa/ des Hortes oder die Gestaltung des Spielplatzes.

Auf Ebene der Gemeinden und Landkreise werden daraus die Gemeindeelternvertretung und die Kreiselternvertretung gewählt. Mit der ab August 2013 geltenden Neufassung des Kinderförderungsgesetzes werden aus diesen bzw. den Gemeindeelternvertretungen der kreisfreien Städte Vertreter in den jeweiligen Jugendhilfeausschuss entsendet bzw. die Landeselternvertretung (im Vergleich zum Landeselternrat s. Kapitel III) gewählt. Die Landeselternvertretung entsendet wiederum einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss und verfügt über eine Geschäftsstelle beim Kinderbeauftragten des Landes.

Für viele Eltern ist das Nebeneinander von zwei Elternvertretungen auf Landesebene verwirrend, dies trifft im Alltag noch mehr auf die Ebene Schulen und Schulhorte, die oft das gleiche Gebäude nutzen, zu. Das ist aber Ausdruck dessen, dass es keine gemeinsamen Vorgesetzten für Schulleitung und Horte gibt und beide unterschiedlichen Ministerien (Schule dem Ministerium für Bildung und KiTa/ Hort dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration) „zugeordnet“ sind.

Im Alltag an den Grundschulen ist oft die Formulierung zu hören, dass „Schule und Hort voneinander unabhängig“ sind. Juristisch ist diese Aussage korrekt, aus Sicht der Kinder und Eltern ist sie jedoch nicht hinnehmbar, haben doch beide (größtenteils) dieselben Kinder anvertraut bekommen und (zumindest in Teilen) dieselbe Infrastruktur zu nutzen. **Tragen Sie dazu bei, dass Schule und Hort zum Wohle der Kinder miteinander reden und kooperieren** (wie auch im § 5 KiFöG LSA gefordert).

## II. Elternvertretung auf Gemeinde- und Kreisebene

Die **GEMEINDE- UND KREISELTERNRÄTE** = Mitwirkung der Eltern  
(§ 60 Schulgesetz) auf Gemeinde- und Kreisebene

In Gemeinden wird ein Gemeindeelternrat und in Landkreisen ein Kreiselternrat gebildet. In Städten führt der Gemeindeelternrat die Bezeichnung Stadelternrat. Die Schulelternräte der im Gemeindegebiet gelegenen Schulen wählen je ein Mitglied und eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Gemeindeelternrat. Liegt in einer Gemeinde nur eine Schule, so bildet der Schulelternrat zugleich den Gemeindeelternrat. Umfasst eine Schule mehrere Schulzweige, so wählt der Schulelternrat für jeden Schulzweig je ein Mitglied und eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Gemeindeelternrat, Gesamtschulen wählen zwei Vertreterinnen oder Vertreter.

Die Schulelternräte der im Kreisgebiet gelegenen Schulen wählen je ein Mitglied und einen Vertreter für den Kreiselternrat.

Auf der Ebene der Kreiselternräte der elf Landkreise in Sachsen-Anhalt arbeiten auch die Stadelternräte der kreisfreien Städte Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau.

Näheres ist in der Elternwahlverordnung (ElternWVO) geregelt.

### **Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte (§ 62 Schulgesetz)**

(1) Die Gemeinde- und Kreiselternräte können **Fragen beraten**, die für **die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind**. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen die für ihre Arbeit **notwendigen Auskünfte** zu erteilen und **rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben**.

(2) Die Vorstände der Gemeinde- und Kreiselternräte haben **darauf zu achten**, dass die **Belange aller** in ihrem Gebiet befindlichen **Schulen angemessen berücksichtigt werden**.

§ 22 Absatz 5 Schulgesetz besagt, dass bei Aufhebungen von Schulstandorten **vor der Beschlussfassung die entsprechenden Gemeinden, Schülerräte, Elternräte und Personalvertretungen anzuhören sind**.

Eine wichtige Rolle spielen Elternvertretungen insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen von Schulschließungen, -fusionen und -umwandlungen auf die Schüler- und Elternschaft. Auf z.B. deutlich längere Anfahrtswege, überschrittene Klassenstärken oder Schulkonzeptabweichungen ist von Elternseite hinzuweisen und gegebenenfalls zu intervenieren.

Laut § 63 Schulgesetz stellen die Schulträger den Elternvertretungen den notwendigen Geschäftsbedarf und erforderliche Einrichtungen zur Verfügung.

Die Verlinkung zu den Internetseiten der Kreiselternräte in Sachsen-Anhalt finden Sie unter [www.Landeselternrat-lsa.de](http://www.Landeselternrat-lsa.de).

### III „Elternvertretung“ auf Landesebene

Der **LANDESELTERNRAT** = **Mitwirkung der Eltern auf Landesebene**  
(§ 76 Schulgesetz)

Im Landeselternrat (LER) sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen des Landes, einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft, vertreten.

Die Grundschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen werden durch jeweils sechs Mitglieder, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen und Schulen in freier Trägerschaft durch jeweils drei Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Landeselternrates werden aus den Mitgliedern der Kreiselternräte der Landkreise und den Stadtelternräten der kreisfreien Städte für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Landeselternrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand.

#### **Aufgaben des Landeselternrates**

Die Aufgaben des Landeselternrates liegen insbesondere in der Mitwirkung bei allen wichtigen, die Belange der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler berührenden Fragen.

Dazu gehören nach § 76 Absatz 2 Schulgesetz insbesondere:

- allgemeine Bestimmungen über Erziehungs- und Bildungsziele und Bildungswege der Schulen und die Struktur des Schulsystems,
- Richtlinien für die Gestaltung der Schulanlagen,
- Maßnahmen zur Behebung oder Linderung von Notständen im Erziehungs- und Bildungswesen,
- der Erlass von Rahmenvorschriften,
- allgemeine Bestimmungen über Lernmittel.

Gemäß Schulgesetz hat die oberste Schulbehörde dem Landeselternrat entsprechende allgemeine Regelungen vorzulegen und mit diesem vertrauensvoll und verständigungsbereit zu erörtern. Die Mitwirkung betrifft auch entsprechende Gesetz- und Verordnungsentwürfe der obersten Schulbehörde.

Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landeselternrat über wichtige allgemeine Angelegenheiten des Schullebens und erteilt dem Landeselternrat die für dessen Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

Informationen über die Tätigkeit des Landeselternrates finden Sie auf der Internetseite des Landeselternrates unter [www.landeselternrat-lsa.de](http://www.landeselternrat-lsa.de).

Hier können Sie weiterhin:

- Kontakt zum Landeselternrat aufnehmen,
- Kommentare zu Beiträgen abgeben,
- die Mitglieder des Landeselternrates finden,
- Informationsmaterial abrufen und vieles mehr.

Die Internetseite des Landeselternrates dient als Informationsplattform. Wenn Sie einen interessanten Beitrag zu einem Schulthema in Ihrer Region haben, so senden Sie uns diesen zu. Wir prüfen dann gern, ob und wie wir ihn veröffentlichen können.

## **Mitwirkungsorgane des Landeselternrates**

Der Landeselternrat entsendet sieben Mitglieder in den:

### **Landesschulbeirat**

Die Aufgaben des Landesschulbeirates sind im § 78 Schulgesetz definiert.

Der Landesschulbeirat wirkt bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landesschulbeirat über die entsprechenden Vorhaben und gibt ihm die erforderlichen Auskünfte. Der Landesschulbeirat kann der obersten Schulbehörde Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Rahmenrichtlinien.

Auf Landesebene arbeitet der Landeselternrat im Landesschulbeirat und in anderen Gremien erfolgreich mit dem Landesschülerrat zusammen. Um die wichtige Arbeit der obersten Schülerversammlung des Landes zu unterstützen und die engere Zusammenarbeit zwischen Eltern- und Schülerversammlung auf allen Ebenen zu fördern, folgen auf den nächsten Seiten Informationen des Landesschülerrates:

Liebe Mitschülerinnen und Mitschüler aller  
Schulformen in Sachsen-Anhalt

**Bei Fragen oder Problemen möchten wir Euch gern helfen!**



Landesschülerrat Sachsen-Anhalt

Die Schule bildet den Mittelpunkt aller Schülerinnen und Schüler. Es werden nicht nur wichtige Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, sondern es wird auch auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorbereitet. Der Landesschülerrat Sachsen-Anhalt vertritt die Meinungen und Interessen aller Schülerinnen und Schüler auf Landesebene und hilft diesen, aus dem Wirrwarr von Gesetzen, Paragraphen und Verordnungen einen Weg zur Lösung von Problemen zu finden.

**Das sind Wir:**

**Unsere Arbeitskreise**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Dieser Arbeitskreis ist primär für die Bekanntmachung des Landesschülerrates in der Öffentlichkeit zuständig. Wir befassen uns mit der Erarbeitung von Pressemitteilungen und organisieren die Vernetzung des Landesschülerrates mit anderen Vertretungen auf Messen und Kongressen. Alles frei nach dem Motto: „Wir haben eine Mission – Information!“

### **Schülervertretungsarbeit**

Unsere Schülervertretungsseminare bieten euch eine einzigartige Gelegenheit, eure Mitwirkungsarbeit zu verbessern, eure Rechte und Möglichkeiten kennenzulernen, das SV – Team aufzubauen oder zu stärken, Ideen zu schmieden, systematisch Projekte zu planen und gemeinsam Spaß zu haben.

## Engagement

Der Arbeitskreis „Engagement“ hat sich die Motivation und bessere Einbindung von Schülern in den Schulalltag zum Ziel gemacht.

## Gewalt

Der AK „Gewalt – ist das die Lösung?“ befasst sich mit den Themenschwerpunkten Mobbing sowie allgemeinen gewaltsamen Handlungen an Bildungsinstitutionen. Hierfür vermittelt der LSR Techniken zur Lösung von Problemen ohne Gewaltanwendung.

## Inhaltliche Positionierung

Zur Aufgabe dieses Arbeitskreises gehört die Elementararbeit des Landesschülerrates, also Ausarbeitungen zu zahlreichen schulpolitischen Themen, zum Beispiel die Neuordnung der Schulstruktur, Demokratisierung in der Schule oder auch der Lehrermangel.

## Das Plenum

Das Plenum setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesschülerrates zusammen. Gemeinsam wirken wir in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit und haben sogar die Möglichkeit Stellungnahmen und Positionierungen zu veröffentlichen. Unsere Meinung wird in alle Entscheidungen und Gesetzgebungsprozesse des Landes Sachsen-Anhalts einbezogen.



**Landesschülerrat 2016**

## Der Vorstand

Der Vorstand bildet die repräsentative Spitze des Landesschülerrates. Er organisiert die inhaltliche Arbeit des LSR und leitet die monatlichen Sitzungen.

## Kontakt

Landesschülerrat Sachsen-Anhalt  
Geschäftsstelle Magdeburg  
Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 - 567 3687

Fax: 0391 - 567 3804



Oder besucht uns auf: [www.Landesschuelerrat-lsa.net](http://www.Landesschuelerrat-lsa.net)



Weiterhin arbeitet der Landeselternrat in verschiedenen Gremien des Landes mit. Nähere Informationen sind unter [www.landeselternrat-isa.de](http://www.landeselternrat-isa.de) zu finden.

Nachdem die Gremien der Eltern- und Schülervertretung vorgestellt wurden, schließen sich jetzt allgemeine Informationen der Schulorganisation sowie Praxistipps von Eltern für Eltern an.

## **WER IST WOFÜR ZUSTÄNDIG?**

### **Schulaufsicht und Schulträger**

Die **Schulaufsicht** ist die staatliche Realisierung des Verfassungsgebots des Artikels 7 Absatz 1 des Grundgesetzes: "Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates." In Sachsen-Anhalt wird die Schulaufsicht durch das Ministerium für Bildung, das Landesschulamt und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung wahrgenommen (§ 82 Schulgesetz).

Die schulfachlichen Referenten des Landesschulamtes haben den direkten Kontakt zu den Schulen der jeweiligen Schulformen.

**Schulträger** sind in der Regel für die Grundschulen die Gemeinden, für die Sekundarschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufsschulen in der Regel der Landkreis.

Die Aufgaben des Schulträgers sind u.a.:

- das Schulangebot und Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten,
- die Schulentwicklungsplanung,
- das Vorhalten des technischen Personals,
- Planung und Bereitstellung der Sachkosten der Schule,
- Einrichtung und Unterhaltung von Schulwohnheimen (sofern erforderlich),
- die Aufgaben der Schülerbeförderung,
- Schulanlagen für die Schülerspeisung,
- Schulbaukosten.

### **Nützliche Praxis-Tipps für die Elternarbeit in allen Bereichen**

- Beziehen Sie die anderen Vertreter Ihres Gremiums und weitere bereitwillige Eltern ein. Elternarbeit ist keine Ein-Mann/ Frau-Veranstaltung!
- Schaffen Sie eine gute Atmosphäre, in der es Ihnen und allen Eltern auch Freude macht, ihre Freizeit für die Schule einzusetzen.
- Schauen Sie über den Tellerrand: Wie wurde das, was Sie stört eventuell schon woanders gelöst?
- Holen Sie sich die Meinung anderer Eltern ein, möglicherweise finden Sie durch das Zusammentragen von verschiedenen Perspektiven bessere Lösungen.

- Bemühen Sie sich, sich als ein Partner der Lehrer zu verstehen und auch darzustellen, nicht als deren Gegner. Auch wenn es in manchem Einzelfall etwas anders wirkt, auch ein Lehrer möchte Erfolgserlebnisse haben und die nähren sich aus den Erfolgen unserer Kinder.
- Wenn kritische Punkte (z. B. Verhalten von Lehrern) zur Sprache gebracht werden müssen, bleiben Sie höflich und respektvoll. Bringen Sie ebenso auch Ihre Anerkennung über positive Entwicklungen zum Ausdruck.
- Beziehen Sie so oft es geht die Kinder und Jugendlichen mit ein, wenn Sie etwas für sie vorbereiten. Wo es eine Schülervertretung gibt, sollten gemeinsame Runden (mit dem Klassenlehrer) stattfinden, beispielsweise in gemütlicher Atmosphäre.
- Achten Sie darauf, dass keiner ausgegrenzt wird, dies gilt in besonderem Maße für Schüler und Eltern mit Behinderungen oder Migrationshintergrund.
- Wenn Sie als Elternvertreter sprechen, sollten Sie sicherstellen und auch deutlich machen, dass Sie nicht (nur) Ihre persönliche Meinung vertreten.
- Auskunft und Hilfe erhalten Sie vom Klassenlehrer. Sie können auch den Schulleiter, den Beratungs- und/oder Vertrauenslehrer um Unterstützung bitten.
- Viele Tipps erhalten Sie auch vom Schulleiternrat, dem Gemeinde- oder Kreiselternrat und auch vom Landeselternrat und seiner Geschäftsstelle.

## **Warum Elternvertretung etwas erreichen kann**

Eltern bringen eine eigene Perspektive in das Schulleben ein. Sie haben Lebenserfahrungen, nicht nur in ihrer Schulzeit, sondern darüber hinaus in ganz unterschiedlichen Bereichen gesammelt. Sie bekommen durch den täglichen Kontakt mit ihren Kindern und dem Feedback der Lehrer – ja zu allererst sind dies oft die Zensuren – ein eigenes Bild von dem, was in der Schule läuft und wo es besser laufen könnte. So können konstruktive Hinweise z.B. zu nötigen Stoffwiederholungen, zu Unterrichtsausfällen, zur Dosierung von Hausaufgaben, zu religiösen Bedürfnissen oder auch Unfallgefahren u.a. oft helfen, das Schulleben zu verbessern.

In vielen Fällen ist eine Elternvertretermitwirkung sogar gesetzlich vorgeschrieben, dazu gibt dieses Heft vielfältige Hinweise. Als positive Beispiele bisherigen Eltern-Engagements können dabei der korrigierende Einfluss auf die per Satzung des Landkreises erklärten Zumutbarkeitsgrenzen für Schulwege und Standortsicherungen für eine weitsichtigerer Schulentwicklungsplanung genannt werden. Auf Landesebene zählen dazu die elterliche Mitwirkung beim neuen Leistungsbewertungs- und Schulfahrtenerlass, die Fahrtkostenerstattung für den Schulbesuch nach der zehnten Klasse. Auch die Ferienordnung konnte familienfreundlicher gestaltet werden.

Natürlich kann eine Elternvertretung nicht die Qualitätssicherung für die Schule oder das Schulwesen übernehmen, auf der anderen Seite kann die Schulaufsicht aber auch nicht auf

die Hinweise aus der Elternschaft verzichten. In der Regel lassen sich entstehende Konflikte aber (glücklicherweise) auch ohne die Schulaufsicht und ohne die Presse lösen.

Es ist also sehr wichtig, dass sich von der Kindertagesstätte an bis zum Ende der Schulzeit Eltern engagieren und das tägliche Umfeld der Kinder und Jugendlichen beobachten, unterstützen und wenn nötig auch korrigieren. In jedem Fall geht es um das Wohl und die Persönlichkeitsentwicklung unserer Kinder.

---

---

## **Für die Elternarbeit hilfreiche Kontakte/ Portale:**

**Schulen, Landesbehörden, Bildungsbericht, Ferien, Fortbildungsangebote, Richtlinien, Gesetze etc.:**

**Bildungsserver des Landes Sachsen-Anhalt**

[www.bildung-lsa.de](http://www.bildung-lsa.de)

**Schulformen, Elternarbeit, Inklusion, Ganztagschule, Flexible Schuleingangsphase u.v.m.:**

**Ministerium für Bildung**

Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, Tel.: 0391 56701 (Zentrale), Fax: 0391 5673695

E-Mail: [Poststelle@min.mb.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle@min.mb.sachsen-anhalt.de)

[www.mb.sachsen-anhalt.de](http://www.mb.sachsen-anhalt.de)

**Schulpsychologischer Dienst beim Landesschulamt:**

**Landesschulamt Sachsen-Anhalt**

Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Tel.: 0345 5141841 Fax: 0345 514941

E-Mail: [poststelle@lscha.mb.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lscha.mb.sachsen-anhalt.de)

[www.landesschulamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesschulamt.sachsen-anhalt.de)

Standort Magdeburg, Turmschanzenstr. 32, 39114 Magdeburg, Tel.: 0391 5675751

Standort Dessau, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau, Tel.: 0340 6506511

Standort Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2-4, 39638 Gardelegen, Tel.: 03907 807925

(Einzelfallhilfe, z.B. bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, bei Krisensituationen oder bei Hochbegabungen, Verbesserung von Kommunikation und Konfliktbewältigung)

**Konfliktschlichtung, Mediation, Elternarbeit/ Gewalt, Mobbing, Medien:**

**Deutscher Familienverband LV Sachsen-Anhalt e. V.**

Weststr. 12, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 7217470

[www.dfv-lsa.de](http://www.dfv-lsa.de)

**Landespräventionsrat Sachsen-Anhalt, Geschäftsstelle**

Halberstädter Str. 2, 39112 Magdeburg, Tel.: 0391 5675257

[landespraeventionsrat@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:landespraeventionsrat@mi.sachsen-anhalt.de)

## **Landesstelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt e.V.**

Freiligrathstraße 1, 39108 Magdeburg, Tel.: 0391 7346246, Fax: 0391 7346247

E-Mail: [landesstelle@jugendschutz-lsa.de](mailto:landesstelle@jugendschutz-lsa.de)

[www.jugendschutz-lsa.de](http://www.jugendschutz-lsa.de)

(Kinder- und Jugendmedienschutz einschließlich Gewalt, Pornografie, Cybermobbing, Altersfreigaben, Jugendschutzsoftware, Internetsicherheit, Computerspiele, Smartphones oder Medienprojektberatung, konfliktträchtigen Gruppierungen oder Psychogruppen, Esoterik, Okkultismus)

## **Schulsozialarbeit; Netzwerkstellen „Schulerfolg sichern“, Ganztagsschulen, Schülerfirmen:**

### **Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, Regionalstelle Sachsen-Anhalt**

Edithawinkel 2, 39108 Magdeburg, Tel.: 0391 5628770 Fax: 0391 56287711,

E-Mail: [sachsen-anhalt@dkjs.de](mailto:sachsen-anhalt@dkjs.de)

[www.dkjs.de/sachsen-anhalt](http://www.dkjs.de/sachsen-anhalt)

### *Koordinierungsstelle „Schulerfolg sichern“*

E-Mail: [schulerfolg-sichern@dkjs.de](mailto:schulerfolg-sichern@dkjs.de), [www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de)

### *Serviceagentur „Ganztägig lernen“*

E-Mail: [serviceagentur.sachsen-anhalt@ganztaegig-lernen.de](mailto:serviceagentur.sachsen-anhalt@ganztaegig-lernen.de),

[www.sachsen-anhalt.ganztaegig-lernen.de](http://www.sachsen-anhalt.ganztaegig-lernen.de)

### *Landeskoordinierungsstelle „Schülerfirmen“*

Tel.: (0391) 56 28 77 14

E-Mail: [info@gruenderkids.de](mailto:info@gruenderkids.de)

[www.gruenderkids.de](http://www.gruenderkids.de)

## **Schulverpflegung, Speiseraumgestaltung, Gesundheitsförderung, Essstörungen:**

### **Vernetzungsstelle KiTa- und Schulverpflegung / Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V.**

Badestraße 2, 39114 Magdeburg, Tel.: 0391 8364111, Fax.: 0391 8364110

E-Mail: [magdeburg@lvg-lsa.de](mailto:magdeburg@lvg-lsa.de)

[www.kita-und-schulverpflegung.de](http://www.kita-und-schulverpflegung.de), [www.lvg-lsa.de](http://www.lvg-lsa.de) .

### **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZGA)**

Ostmerheimer Str. 220, 51109 Köln, Tel.: 0221 89920

[www.bzga.de](http://www.bzga.de)

[www.bzga-essstoerungen.de](http://www.bzga-essstoerungen.de)

[www.rauch-frei.info](http://www.rauch-frei.info)

### **Projekt „Gesunde Schule“ / Settingförderung**

(fast alle Krankenkassen)

## **Sucht- und Drogenberatung einschließlich Computersucht:**

### **Landesstelle für Suchtfragen Sachsen-Anhalt**

Halberstädter Str. 98, 39112 Magdeburg, Tel.: 0391 5433818, Fax: 0391 5620256

[www.ls-suchtfragen-lsa.de](http://www.ls-suchtfragen-lsa.de)

**ELSA – Elternberatung bei Suchtgefährdung u. Abhängigkeit von Kindern u. Jugendlichen**  
Kaiserdamm 8, 14057 Berlin, Tel.: 030 39409780, E-Mail: mail@elternberatung-sucht.de  
www.elternberatung-sucht.de

**Weitere Information zu Sucht und Drogen unter:**  
www.sachsen-anhalt.de

### **Schülerbeförderung:**

Zuständig sind die Landkreise und kreisfreien Städte / der Schulträger.

### **Lernförderung/ Nachhilfe:**

#### **Internetportale mit regionalem Bezug:**

www.nachhilfeportal.de  
www.studienkreis.de  
www.nachhilfe-schuelerhilfe.com  
www.lokale-bildungslandschaften.de

### **Bildung und Teilhabe (Unterstützung für Mittagessen, Kultur/ Sport/ Freizeit, Ausflüge, Lernförderung, Schulbedarf, Schülerbeförderung):**

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**, Info-Telefon: 030 221911009  
Bildungspaket in Sachsen-Anhalt (Antragstellung bei den Landkreisen oder kreisfreien Städten)  
www.bildungspaket.bmas.de/das-bildungspaket/anlaufstellen-fuer-antragstellung/sachsen-anhalt.de

### **Berufsorientierung, Zukunftstag, Praktika:**

#### **Netzwerk- und Servicestelle für geschlechtergerechte Berufsorientierung und Lebenswegplanung in Sachsen-Anhalt**

Liebigstr. 5, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 6310556 / 58, Fax: 0391 73628487  
E-Mail: info@berufsidee-lsa.de  
www.geschlechtergerechteberufsorientierung.de

#### **Berufswahl-SIEGEL für Schulen**

Qualifizierungsförderwerk Chemie GmbH  
Eisenbahnstraße 3, 06132 Halle / Saale, Tel: 0345 217680 Fax: 0345 2176821  
E-Mail: info@qfc.de  
www.qfc.de

#### **Landesarbeitsgemeinschaft SCHULEWIRTSCHAFT**

Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V., Seepark 7, 39116 Magdeburg  
Tel.: 0391 74469631  
schulewirtschaft.bwsa.de

**Weitere Information zur Berufsorientierung an Schulen in Sachsen-Anhalt unter:**  
www.sachsen-anhalt.de

## **Politische Bildung, Demokratieerziehung, Rechtsextremismus:**

### **Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt**

Leiterstr. 2 - 39104 Magdeburg, Tel.:0391 5676463 Fax: 0391 5676464

E-Mail: [politische.bildung@lpb.mb.sachsen-anhalt.de](mailto:politische.bildung@lpb.mb.sachsen-anhalt.de)

[www.lpb.sachsen-anhalt.de](http://www.lpb.sachsen-anhalt.de)

### **Miteinander e.V.**

Erich-Weinert-Straße 30, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 620773 Fax: 0391 6207740

E-Mail: [net.gs@miteinander-ev.de](mailto:net.gs@miteinander-ev.de)

[www.miteinander-ev.de](http://www.miteinander-ev.de)

---

---

## **Tipps zum Nachlesen der Gesetze und Verordnungen:**

Gesetze, Verordnungen und weitere Regelungen zum Schulsystem unseres Landes sind unter [www.bildung-isa.de](http://www.bildung-isa.de) zu finden, so auch

- das Schulgesetz,
- der jeweilige Leistungsbewertungserlass,
- die Elternwahlverordnung oder
- die Konferenzordnung.

**Wir hoffen, dass diese Informationen dazu beitragen,  
Sie, liebe Eltern, für eine aktive und erfolgreiche Mitwirkung  
in der Schule zu gewinnen.**

***Ihr Landeselternrat  
des Landes Sachsen-Anhalt***



***[www.landeselternrat-isa.de](http://www.landeselternrat-isa.de)***

***[info@landeselternrat-isa.de](mailto:info@landeselternrat-isa.de)***





[www.landeselternrat-lsa.de](http://www.landeselternrat-lsa.de)